

Der Rhein ist der wasserreichste Fluss West-Europas!

- deshalb:
- ☐ müssen hier die sichersten Deiche stehen
 - ☐ muß Hochwasserschutz auch am Niederrhein eine Staatsaufgabe sein
 - ☐ muss der Erhalt und Schutz unseres Lebensraumes Vorrang haben

Themenpapier zum

„Zukunftsprogramm Niederrhein“ (ZPN)

Die **wirtschaftliche Entwicklung Deutschlands** war ohne den **Ausbau der Flüsse** und ohne die Ausbeutung der Rohstoffe (u. a. Kohle) an Rhein und Ruhr nicht möglich.

Infolge dieser Maßnahmen tragen jedoch **nur die Bewohner am Niederrhein** die

Kosten³⁾ für Hochwasser-Schutzmaßnahmen und **sind** die **Risikoträger der Hochwasser- und Bergbaufolgen!**

Diese **Lasten** und **Risiken** wirken sich auf das Leben, die Gesundheit und das persönliche und kommunale **Eigentum** und auf den **niederrheinischen Lebensraum insgesamt** nachhaltig und gesamtschädigend aus und **verzerren** zunehmend die **Lastenverteilung** in Deutschland.

Die Bewohner am Niederrhein wollen und dürfen die Risiken und Belastungen nicht weiter akzeptieren und fordern die **Solidarität** aller Beteiligten in Deutschland. Ein politisch/gesellschaftlicher und rechtlicher **Umdenkprozess** wurde eingeleitet, den es gilt, weiter mit Leben zu füllen!

Diese Kernaussage hat der SVN und die SGB bei seinen unterschiedlichen Aktionen verdeutlicht und stoßen dabei auf eine zunehmende Akzeptanz bei den Bewohnern am (unteren) Niederrhein.

*Der SVN und die SGB informiert über diese Verursachungen,
schärft den Blick für die Betroffenheit und das Rechtsbewusstsein in der Bevölkerung.¹⁾*

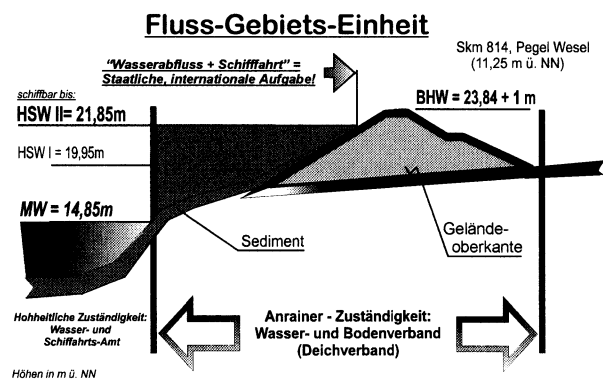
Gesetzliche Grundlagen

Durch die gezielte Anwendung des NRW-Landeswassergesetzes (u.a. § 108.5), wurden **nur** den Anrainern und Kommunen am Niederrhein die **hoheitliche Aufgabe** und **Kosten-Verantwortung** für den **Hochwasserschutz** an der Bundes-Wasserstrasse übertragen. (Anlage 2)

Infolge der **Ausbaumaßnahmen** am Rhein und den Nebenflüssen, der großräumigen Vernichtung von **Wasserrückhalteräumen**, aber auch durch die **Geländeabsenkungen** sind die **Deiche als Ufer** zur Sicherstellung des **Wasserabflusses** und der **Berufs-Schifffahrt unerlässlich** geworden.

Die Deichhöhe (lt. BHW₇₇) bestimmt das Gebiet der **Zwangsmitgliedschaft** für Anrainern. Das gilt aber nicht generell.

Die s. g. „Schutzpflichtigen Wasser- und



Bodenverbände, Deichverbände“ haben als **Körperschaften des öffentlichen Rechts** die alleinige fach- und sachgerechte Verfügungsgewalt über Hochwasserschutzmaßnahmen und die Kostenverantwortung in ihrem Verbandsgebiet. **Das ist einmalig in der BRD!**

(Das gilt sinngemäß auch für die größeren stromnahen Gemeinden am Niederrhein in NRW.)

(BHW₇₇ = Bemessungshochwasser von 1977)

*Danach ist der **Hochwasserschutz** (Deichbau und Deichunterhaltung) am Niederrhein von dem zu handeln, **der sie errichtet hat!** Also, keine staatliche Aufgabe, sondern ein **kostenpflichtiger Selbstschutz der Anrainer!***^{1), Anlage 2}



Im Rahmen ihrer Aufgaben sind die Deichverbände (lt. Satzung) zur Sicherstellung der Verbandsgebiete gegen Überschwemmung, bei grobfahrlässiger Handlungsweise, **straft- und zivilrechtlich persönlich haftbar**, obwohl sie ehrenamtlich tätig sind.

Diese Feststellung (Scheiben der Bezirksregierung vom 12.06.1996 Az. 54.15.23) wurde am 19.12.2000 in Xanten nochmals bestätigt.

*Die Übertragung staatlicher Verantwortung auf die Anrainer, für die wasser- und verkehrsreichste Bundeswasserstraße, ist ein **Präzedenzfall** in Deutschland!*

Anlage 2: Gesetzliche Grundlagen WHG, WVG, LWG, BBergG (Auszug)

Folgen des Rohstoffabbaus

Der Kohle- und Salzbergbau hat seit über 100 Jahren die Landschaft an der Rheinschiene nachhaltig verändert. Das ursprüngliche **Geländeniveau** wurde bis weit über 10 m, unabhängig von der **Wasserspiegellage** des Rheins, abgesenkt.²⁾

Infolge der Geländeabsenkungen müssen immer **höhere Deiche** gebaut werden!

Derzeit bis 15 m über Geländeniveau.

Diese Deiche unterliegen bereits beim Mittelwasserstand einem **Dauerstau**. Selbst an neuen Deichkörpern sind **Rissbildungen** deutlich erkennbar (10 cm in Mehrum). Vom Bergwerksbetreiber wird öffentlich (Orsoy) zugegeben, dass plötzliche **Gebirgsschläge**⁴⁾ nicht vermeidbar sind.

Bereits vor 20 Jahren hatte der Deichverband Orsoy vor dem Bergbau unter den Deichen gewarnt! Heute hat man „Bauchschmerzen“, weil das enorme Risiko mit dem damit verbundenen **Schadenspotential**, nicht mehr tragbar und zu verheimlichen ist!

Weite Gebiete sind erst durch die Bergbautätigkeit in eine **Überflutungsgefahr von bis zu 14 m** geraten (Bsp.: Anlage 1) Hinzu kommt, dass **Absenkungsmaße** nicht der Öffentlichkeit zugänglich sind.

Nur durch aufwendige und *dauernde* technische Maßnahmen ist der **Grundwasser-Flurabstand** in diesem Gebiet von rd. 400 km² Größe für die menschliche Besiedlung und Nutzung noch möglich. (z. B. Moers)

Derzeit unterhält die LINEG 176 Grundwasser- und 82 Gewässpumpenanlagen. **Die dauernde Vernichtung von Grundwasser ist ein weiteres Problem!**

Minderungen der **Immobilien-Werte** sind weitere Folgeerscheinungen.

Ebenfalls ohne technische Hilfe ist die Funktion der stromnahen Wasserläufe zur **Oberflächenentwässerung** und der autotypische natürliche Charakter nicht mehr gegeben. Sinngemäß gilt das auch für den Abwasserbereich.

Die Schäden und Folgekosten am **Straßenverkehrsnetz** sind nicht zu übersehen. Sie sind u. a. ein ständiges Ärgernis für Verkehrsteilnehmer.

Bergbaurechte werden vergeben, ohne dass die rechtlichen, sicherheitlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen gegeben sind.

Wir verweisen besonders auf die §§ 1(1,3), 13(2) 55(3, 9) und § 56 des Bundesberggesetzes. (Anlage 2)

Umweltfolgenprüfungen werden vorrangig für Fauna, Flora und Habitate durchgeführt. Einflüsse auf die Erhaltung des menschlichen Lebensraumes und der Eigentumssicherung werden über wenige Seiten „abgehandelt“.

Eine kostenmäßige **Bewertung** der Bergbaufolgen, ökonomisch gesehen, wird u. E. wegen der „Weiterführung“ des Abbaus, nicht von den Behörden gefordert.

Wie lange noch müssen sich die Bergbau-Geschädigten, zur Wahrung ihrer **Eigentumsrechte**, noch ihr Recht erkämpfen?

(Nach EU-Recht ist bei zu erwartenden Schädigungen, vor der Genehmigung der Maßnahme, mit dem Geschädigten Einvernehmen herzustellen!)

Die *Allgemeinheit* trägt zunehmend die Kosten von **Renaturierungsmaßnahmen**, die durch die Gelände- und Grundwasser-Absenkung erforderlich werden!

Bsp.: Plan zur Grundwassereinspeisung aus Kamp-Lintfort in die Wasserläufe zum Xantener Altrhein.

Schädigungen des Eigentums, Nachteile für die Wirtschaftskraft der Region, erhebliche **Sicherheitsrisiken durch den Abbau unter den Deichen** und die nachhaltigen **Folgelasten** werden nur dieser Region aufgebürdet.

Weite, dichtbesiedelte Gebiete, (z. B. Moers) wären ohne eine ständige Grundwasserabsenkung nicht mehr **lebensfähig**.

Ein **Ende des Bergbaus** an der Rheinschiene,

ist trotz der zunehmenden Überschwemmungsgefahr mit erheblichen Gefahren für Leben und Sachgüter; den bleibenden Risiken und Folgelasten, auch derzeit nicht endgültig festgelegt!

Gesamtstaatliche Regelungen für Ausgleichsmaßnahmen, besonders nach Einstellung der Bergbauaktivitäten, sind mit den betroffenen Kommunen am Niederrhein zu finden und rechtlich abzusichern.

Die Regelungen zum Verursacherprinzip dürfen nicht zu Lasten der nachfolgenden Generationen verändert werden.

Es ist staatlich, nicht politisch, sicherzustellen, dass ausreichende **Rückstellungen** beim Verursacher bestehen.

Das „öffentliche Interesse“ ist dafür sehr groß!

Ansätze zu einer Aufweichung der Verursacherverantwortung (siehe LINEG-Jahresbericht von 1997), sind angekündigt.

Diesem Ansinnen gilt es, entschieden entgegen zu wirken! ⁸⁾

Schutz vor Gefahren

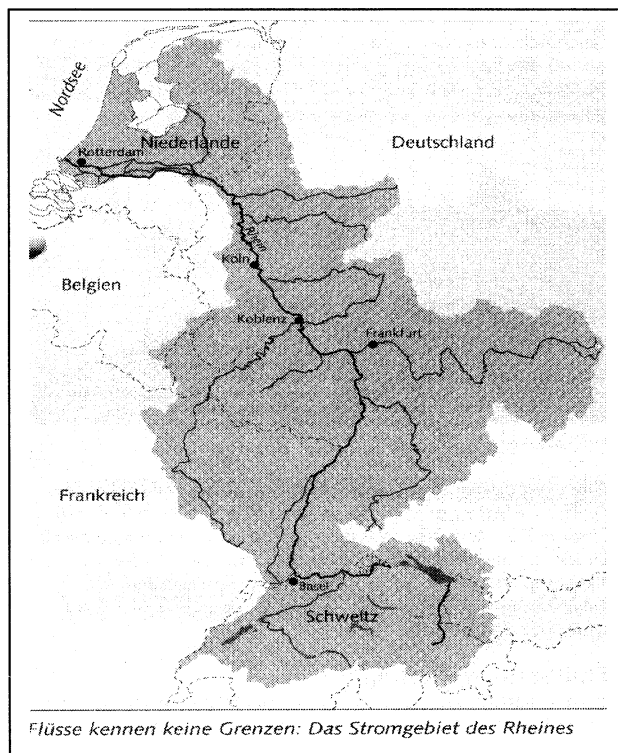
Das Düsseldorfer Umweltministerium hat im Rahmen ihrer Zuständigkeiten Maßnahmen für den beschleunigten Ausbau der Hochwasserschutzeinrichtungen und mehr „Raum für den Fluss“ am gesamten Niederrhein forciert.

Ob dieses Maßnahmenbündel zu spät gestartet wurde, wird sich zeigen.

Notfälle passen in keinen Zeitrahmen!

Erkennbar ist, dass die noch erforderlichen Sanierungsmaßnahmen an rd. 100 km langen Deichabschnitten, gemessen an dem möglichen Schadenspotential von über 250 Mrd. DM, durch haushaltspolitische „Zwänge“ gestreckt werden muss.

Ist die Beseitigung der Sicherheits-Defizite, bei dem Schadenspotential, gegenüber dem Sanierungsaufwand von rd. 1 Mrd. DM nicht dringlich?



Es ist aber auch zu erkennen, dass geplante Wasserrückhaltmaßnahmen an den Oberläufen im Rheineinzugsgebiet nicht den Effekt bringen können oder nur in etlichen Jahren bringen werden. Wir verweisen auf die Kommentare im Kölner „Hochwasserschutzkonzept“ und auf die Aussagen der IKS. ⁷⁾

Zieht man daraus die Konsequenz, dann haben die **Niederrheiner = Unterlieger** das „zunehmende Problem“ **auf lange Sicht** ständig vor ihrer Haustür!

Verhandlungsziele:

↳ Zur Sache: Mehr „Raum für den Fluss“, Harmonisierung des Abflussprofils. Vernünftige und akzeptable Regelungen für die betroffenen Bewohner, Offenheit, mit nachvollziehbaren Aussagen für den „öffentlichen Belang“ mit **staatlicher Kostenträgerschaft** für alle Hochwasser-

schutzanlagen und Querriegel am Niederrhein. Kein Bergbau unter Deiche. Einstellung auf die Abflussmenge von 18.000 m³/s bei Lobith.⁷⁾

↳ Betroffenenschutz: Staatlicher Risikoschutz für die Bewohner der „potentiellen Überschwemmungs-Gebiete“. ⁴⁾

Fraglich ist, ob das Land NRW, als Unterlieger, ihren Handlungsspielraum gegenüber den Oberliegern wirklich nutzt. Was ist mit der **Solidarität** aller Wassereinleiter und Nutznießer der Bundeswasserstraße?

Nach den Kostenanteilen trägt das „Land NRW mit den Anrainern“ alleine über 45 % der gesamten Hochwasserschutzkosten.

Ebenso ist die Errichtung der angedachten, schadensbegrenzenden Taschenpolder (**Querriegel** in den weiträumigen „potentiellen Überflutungsgebieten“ am unteren Niederrhein), fraglich. Das Bundesverkehrsministerium verweist bereits auf „**Katastrophenspolder**“ = **Notüberläufe!**

Derzeit haben noch rd. 100 km lange Deichabschnitte am Niederrhein noch nicht die **Sicherheitslinie** (BHW₇₇ + 1 m Freibord) erreicht, nicht das vorgesehene **Deichkörperprofil** oder haben andere Sicherheitsrisiken. Gerade die **Einstaudauer** wirkt sich auf die Standfestigkeit der Deiche negativ aus!

Die Prognosen der **Klimaforscher** besagen, dass zur Mitte dieses Jahrhunderts um bis zu 5-8 % höhere Bemessungshochwässer (BHW) zu erwarten sind.

Nach wie vor gilt:

“Sicherheitsstandards beweisen sich erst im Notfall!“

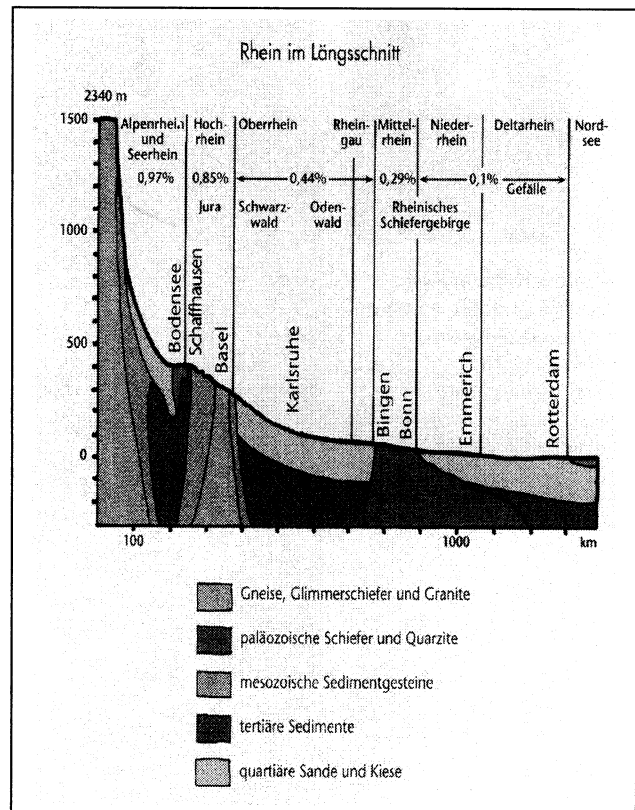
Daher ist eine Forderung des SVN:

“Keine Abstriche bei der Sicherheit!“

Oder lassen wir es darauf ankommen?

Schadensfaktor >250 : 1

Erläuterung: Schadenspotential >250 Mrd. DM, Kosten für die Deichsanierung in NRW rd. 1 Mrd. DM (laut NRW-Umweltministerium)



Dadurch sind unsere Deiche präventiv um weitere 1-2 m aufzuhöhen.

In Bergbaugebieten befinden sich bereits (mit Schüttgut, z. T. mit „Waschbergen!“ gebaute) Deiche, von 15 m über dem Geländeniveau!

Maßnahmen zur **Geländeentwässerung** werden sich weiter erhöhen. (z.B. bei Rees)

Der SVN und die SGB schlägt vor, gemeinsam mit allen gesellschaftlichen Gruppen ein

„Zukunftsprogramm Niederrhein“

zu schmieden.

Mit dem Ziel, dass die Umsetzung der Sicherheitsziele, sowie die Belastungen und Risiken bei den betroffenen Niederrheinern vorrangig im Rahmen

gesamtstaatlicher Verantwortung

gesehen werden müssen. Gesellschaftliche Gruppen wie auch Persönlichkeiten des „öffentlichen Lebens“ sind aufgerufen hierbei mitzuwirken.

*Der SVN und die SGB informiert über diese Verursachungen,
schärft den Blick für die Betroffenheit und das Rechtsbewusstsein in der Bevölkerung.¹⁾*

Wir gehen davon aus, dass der Leser dieser Zeilen die aufgeführten Problemkreise in ihren Wechselbeziehungen sieht und vorrangig Handlungsbedarf bei der

„Risikominderung⁶⁾ und Rückdelegation der Verantwortlichkeit“
erkennt.

Wenn **Sie** sich eingestehen, dass man bei diesen Sachverhalten die Augen nicht verschließen darf, dann unterstützen auch Sie unsere Arbeit. Werden auch Sie Mitglied beim SVN!

Beachten Sie bitte auch die Anlagen!



H.-Peter Feldmann, Vorsitzender SVN
Zur Wassermühle 45, 46509 Xanten (02801/6584)



Werner Raue, Vorsitzender SGB
Elsternsteg 10, 47495 Rheinberg (02843/9866)

Stand: Xanten/Rheinberg, 26. August 2001

Bilddokumente sind u.a. aus öffentlichen Publikationen der Landesregierung und dem IKSR entnommen.

Erläuterungen:

¹⁾ Wichtiger Ratgeber: Hochwasserfibel, Bauvorsorge in hochwassergefährdeten Gebieten des Landes NRW

²⁾ In keiner öffentlich erhältlichen topographischen Karte sind die Geländeänderungen enthalten (Stand wie vor über 100 Jahren)

³⁾ Das Land NRW garantiert keinerlei Zuschüsse für den Deichbau. Derzeit werden, je nach Haushaltslage, bis zu 80 % gewährt.

⁴⁾ Gebirgsschlag ist ein schroff und plötzlich erfolgendes Niederbrechen von Gebirgsschichten im Anschluss an das Schaffen weiterer Hohlräume durch Hereingewinnen von Kohle/Salz.

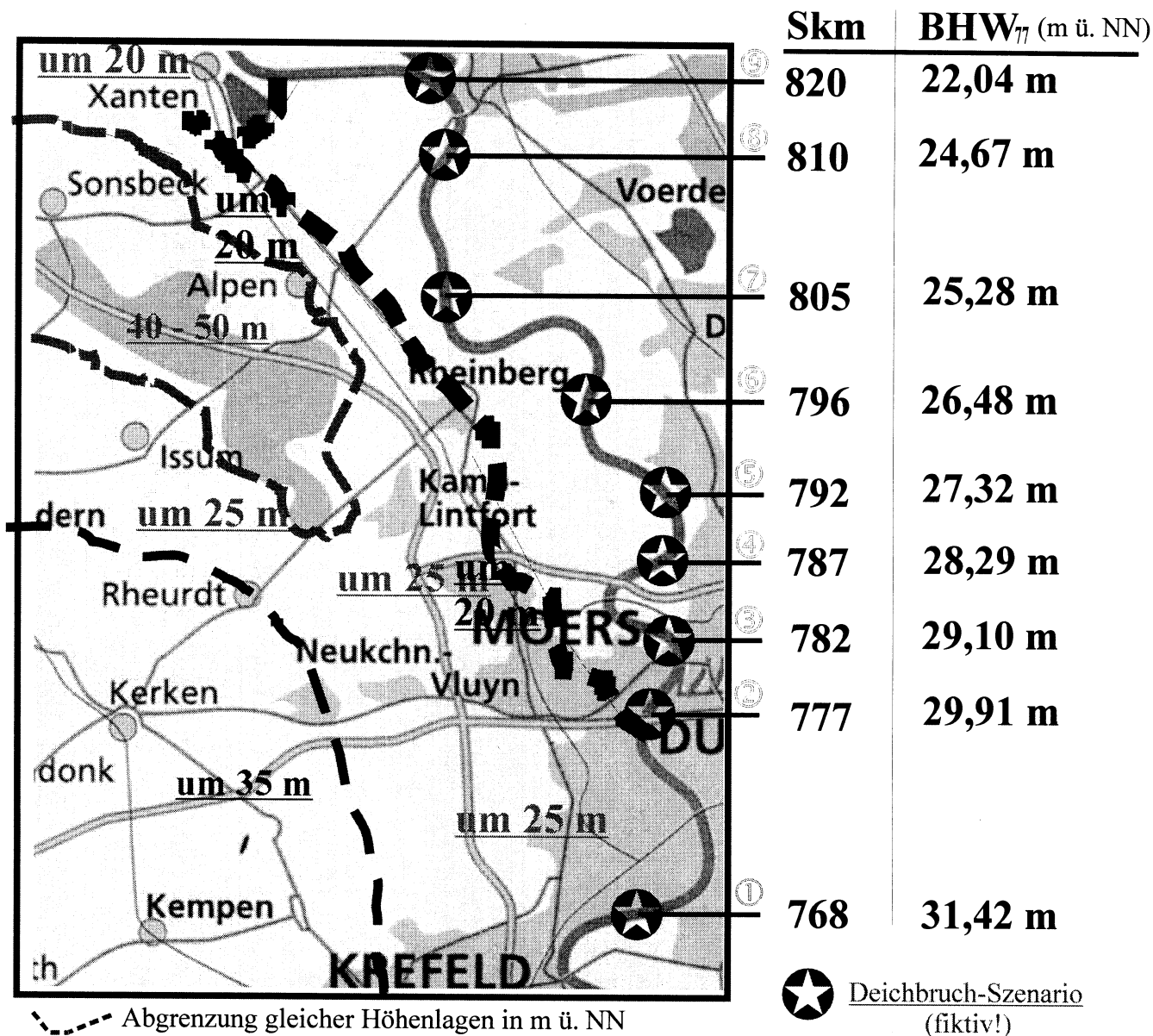
⁵⁾ Weder Bund, Land noch die Gemeinden haften für Schäden an privaten Gebäuden und Grundstücken, die

durch Hochwasser hervorgerufen werden. Zur Zeit existieren keine gesetzlichen Vorschriften für den gebäudebezogenen Hochwasserschutz. Lt. Hochwasserfibel NRW, Seite 7.

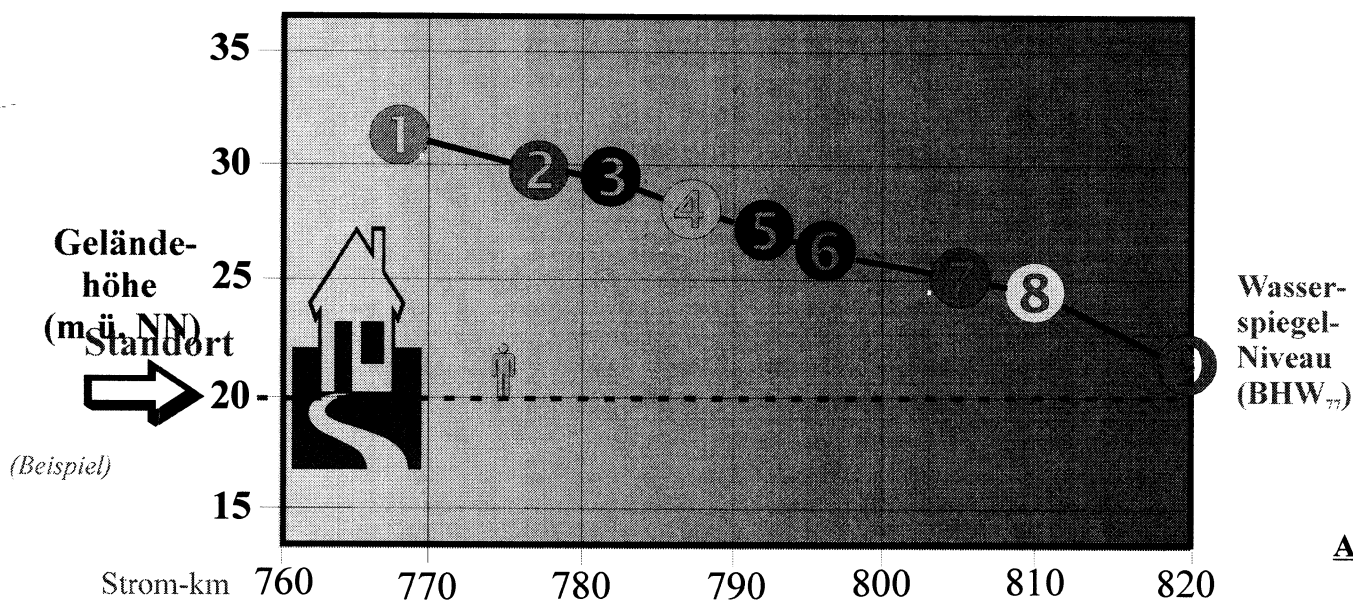
⁶⁾ Bei den Zwangsmitgliedern werden sich Zahlbeträge von 4 - 6 Promille/Jahr vom Einheitswert über 2 -3 Jahrzehnte einstellen.

⁷⁾ IKSR= Internationale Kommission zum Schutz des Rheins. Umsetzung des Aktionsplans Hochwasser bis 2000.

⁸⁾ weitere Belastungen auf kommunale/private Haushalte folgen, wenn die Folgeeregungen zur Verursacherverantwortung ausgehebelt werden.



worst-case-Betrachtung (Überstauhöhe in m)



Quelle u. a. : RWTH-Aachen-Gutachten für DV Friemersheim, Orsoy und Poll (Feb. 2001)
 Vergleich HQ 500 = 35 bis 70 (50) cm niedriger als BHW₇₇.
 Höhendaten von der DSK/Solvay (Stand 1995?)
 Fe.>GH_INR.cdr

Schutzverband Niederrhein e.V.	
Linksrheinische Geländehöhen	
G 0	Überstauhöhen
15.08.2001	(Krefeld - Xanten)

Schutzgemeinschaft Bergbau (SGB) Rheinberg e.V.

Der Rhein ist der wasserreichste Fluss West-Europas!

- deshalb:
- müssen hier die sichersten Deiche stehen
 - muss Hochwasserschutz auch am Niederrhein eine Staatsaufgabe sein
 - muss der Erhalt und Schutz unseres Lebensraumes Vorrang haben

Gesetzliche Grundlagen über Gewässer, Ufer, Deiche (Auszug)

Quellen: WHG = Wasserhaushaltsgesetz des Bundes vom 18.11.1996
WVG = Wasserverbandsgesetz des Bundes vom 12.2.1991
LWG = Landeswassergesetz von NRW vom 25.6.1995

WHG §28(1) Die Unterhaltung eines Gewässers umfasst die Erhaltung eines ordnungsmäßigen Zustandes für den Wasserabfluss und an schiffbaren Gewässern auch die Erhaltung der Schiffbarkeit.

WHG §29(1) Die Unterhaltung von Gewässern obliegt, ... den Eigentümern der Gewässer.

LWG §4 Abs. II Die Gewässer 1. Ordnung sind Eigentum des Landes, soweit sie nicht Bundeswasserstraßen (BWS) sind. (siehe LWG §87: Gewässer 2. Ordnung)

LWG §90 Die Gewässerunterhaltung erstreckt sich auf das Gewässerbett einschl. der Ufer. (zu WHG §28)

LWG §91(1) Die Unterhaltung der fließenden Gewässer obliegt unbeschadet LWG §94

1. bei Gewässern 1. Ordnung dem Staat.
2. Bei Gewässern 2. Ordnung den Gemeinden die mit ihrem Gebiet Anlieger sind. (Anliegergemeinden)

LWG §108(1) Die durch diese Gesetze begründete Pflicht zur Unterhaltung und Wiederherstellung von Deichen ist eine öffentlich-rechtliche Verbindlichkeit.

LWG §108(2) Deiche sind von demjenigen zu unterhalten, der sie errichtet hat. Deiche, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits bestehen, sind von dem bisher Unterhaltungspflichtigen auch weiterhin zu unterhalten.

LWG §108(3) ... ist der Deich von einem anderen als dem Unterhaltungspflichtigen beschädigt oder zerstört worden, so ist der andere, soweit tunlich, zur Wiederherstellung anzuhalten.

LWG §108(5) Die Aufwendungen für Unterhaltung und Wiederherstellung von Deichen sind nach dem Maß ihres Vorteils von denjenigen zu tragen, deren Grundstücke durch den Deich geschützt werden; ...

LWG §93 Finanzhilfen des Landes
Das Land gewährt den nach §91 zur Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung Verpflichteten Finanzhilfen zu den förderungsfähigen Aufwendungen sofern hierfür Mittel im Haushalt des Landes veranschlagt sind. (zu WHG §29)

Bundesberggesetz (Auszug)

BBergG § 1 Zweck des Gesetzes. Zweck dieses Gesetzes ist es,

1. zur Sicherung der Rohstoffversorgung das Aufsuchen, Gewinnen und Aufbereiten von Bodenschätzen unter Berücksichtigung ihrer Standortgebundenheit und des Lagerstellenschutzes bei sparsamen und schonendem Umgang mit Grund und Boden zu ordnen und zu fördern.
3. die Vorsorge gegen Gefahren, die sich aus bergbaulicher Tätigkeit für Leben, Gesundheit und Sachgüter Dritter ergeben, zu verstärken, und den Ausgleich unvermeidbarer Schäden zu verbessern

BBergG § 13 Versagung der Verleihung von Bergwerkseigentum. Die Verleihung von Bergwerkseigentum ist zu versagen, wenn

1. der Antragsteller nicht glaubhaft macht, dass in Zukunft mit einer wirtschaftlichen Gewinnung im gesamten Feld zu rechnen ist,

BBergG § 55 Zulassung des Betriebsplanes.

- (1) Die Zulassung eines betriebsplanes im Sinne des § 52 ist zu erteilen, wenn
2. die erforderliche Vorsorge gegen Gefahren für Leben, Gesundheit und zum Schutz von Sachgütern, Beschäftigter und Dritter im Betrieb, insbesondere durch die den allgemein anerkannten Regeln der Sicherheitstechnik entsprechenden Maßnahmen, sowie dafür getroffen ist, dass die für die Errichtung und Durchführung eines Betriebes auf Grund dieses Gesetzes erlassen oder geltenden Vorschriften und die sonstigen Arbeitsschutzvorschriften eingehalten werden.
9. gemeinschädliche Einwirkungen der Aufsuchung oder Gewinnung nicht zu erwarten sind...

BBergG § 56 Form und Inhalt der Zulassung, Sicherheitsleistung.

- (2) Die zuständige Behörde kann die Zulassung von der Leistung einer Sicherheit abhängig machen, soweit diese erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 bis 13 und Absatz 2 genannten Voraussetzungen zu sichern. Der Nachweis einer entsprechenden Versicherung des Unternehmers mit einem im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Versicherer darf von der zuständigen Behörde als Sicherheitsleistung nur abgelehnt werden, wenn die Deckungssumme nicht angemessen ist. Über die Freigabe einer gestellten Sicherheit entscheidet die zuständige Behörde.